

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Landesvolksvertretung von Sachsen zuzuleiten.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird eine Änderung des § 135 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) begehrt, der die Fälligkeit und Zahlung des Erschließungsbeitrags regelt.

In der öffentlichen Petition, der sich zwölf Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Der § 135 Abs. 4 BauGB sollte sich mehr an der Wirklichkeit orientieren. Er könnte zum Beispiel lauten: „Werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, ist der Betrag grundsätzlich zinslos zu stunden“.

Nach dem derzeit geltenden Text sei die Stundung auf die Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen beschränkt, welche die Beitragsflächen selbst nutzten oder sie von Familienangehörigen nutzen ließen. Sobald die Fläche an einen anderen Landwirtschaftsbetrieb verpachtet werde, sei die Stundung zu versagen. Diese Einschränkung der Stundung sei in der früheren Bundesrepublik vielleicht nützlich gewesen.

In den neuen Bundesländern gebe es jedoch ein großes Überangebot an Häusern und Bauland, wodurch eine solche staatliche Lenkung nicht mehr nötig sei. Auch führe die Erhebung des Erschließungsbeitrags oft zu einer illegalen Enteignung, weil der Immobilienmarkt zunehmend zusammenbreche. So sei beispielsweise im Jahre 2005 in Sachsen von langfristig verpachtetem bestem Ackerland per Bescheid unerwartet eine Fläche von 4.095 m² zur Abwasserbeitragsfläche erklärt worden, für die 14.909 € Beitrag zu zahlen sei. Im ländlichen Raum in Sachsen sei daher das Vertrauen in den Staat verloren gegangen und es werde NPD gewählt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Nach § 127 BauGB erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Auch wenn die erschließungsbeitragsrechtlichen Regelungen der §§ 127 ff. BauGB in einem Bundesgesetz enthalten sind, hat der Bund insoweit keine gesetzgeberische Befugnis mehr, da durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3146) die früher gegebene konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aufgehoben worden ist. Nach Artikel 125 Abs. 1 Grundgesetz (GG) kann das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches nur durch Landesrecht ersetzt oder geändert werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Landesvolksvertretung von Sachsen zuzuleiten.